



Fremdsprachenkorrespondent/-in in den Fremdsprachen Englisch, Spanisch, Polnisch, Russisch und Französisch

Geprüfte Fremdsprachenkorrespondenten sind qualifiziert, folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Übersetzen, Aufbereiten und Wiedergeben geschriebener und gesprochener wirtschaftsbezogener Texte aus der und in die Fremdsprache;
- Selbständiges Formulieren und Gestalten fremdsprachiger üblicher Geschäftsbriefe und anderer unternehmensbezogener Schriftstücke;
- Mündliche Kommunikation in der Fremdsprache

Prüfungstermine vor der IHK Köln, weitere IHKs siehe Angabe

Inhalte	Frühjahr	Herbst	Frühjahr	Herbst
schriftlich:	Englisch: 25.03.2009 18.06.2009 Spanisch: 30.03.2009 17.06.2009	Englisch: 11.11.2009 Spanisch: 13.11.2009	Polnisch auf Anfrage Französisch IHK Bonn auf Anfrage Russisch IHK Frankfurt /Oder 21.03.	
Übersetzung eines fremdsprachlichen wirtschaftsbezogenen Textes in die deutsche Sprache				
Übersetzung eines deutschen wirtschaftsbezogenen Textes in die Fremdsprache				
Verfassen eines fremdsprachigen Geschäftsbriefes				
Beantworten von fremdsprachiger Korrespondenz nach Angaben in der deutschen Sprache				

Schriftliche Zusammenfassung einer fremdsprachigen, gehörten Nachricht in der deutschen Sprache				
mündlich: Wichtig! In den Sommerferien finden keine Prüfungen statt.	zirka zwei Monate nach der schriftlichen Prüfung	zirka zwei Monate nach der schriftlichen Prüfung	zirka zwei Monate nach der schriftlichen Prüfung	zirka zwei Monate nach der schriftlichen Prüfung
Gespräch in der fremden Sprache über wirtschaftsbezogene Themen				
Geschäftstelefonat in der Fremdsprache über einen in deutscher Sprache vorgegebenen Sachverhalt				
Anmeldung:	8 Wochen vor dem schriftlichen Termin	8 Wochen vor dem schriftlichen Termin	8 Wochen vor dem schriftlichen Termin	8 Wochen vor dem schriftlichen Termin

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen:

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen, verwaltenden oder dienstleistenden Ausbildungsberuf sowie fremdsprachliche Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist oder

wer nachweist, dass er hinreichende fremdsprachliche und kaufmännische Kenntnisse und schreibtechnische Fertigkeiten erworben hat. Dieser Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Teilnahmebestätigung über entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen oder eine vergleichbare öffentlich-rechtliche Prüfung.

(2) Die nachzuweisenden Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß Absatz 1 müssen den Anforderungen der in § 3 abs. 2 beschriebenen Kommunikationssituationen genügen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Die Verordnung zum/zur Fremdsprachkorrespondent/-in können Sie beim Bertelsmann Verlag bestellen:

www.berufe.net

Kosten: Prüfungsgebühr zurzeit 140 Euro